

## P+R Anlagen am Haltepunkt Neukloster

### Benutzungsordnung

1. Die P+R Anlage am Haltepunkt Neukloster ist eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Einrichtung für die Abstellung von Personenkraftwagen, Krafträdern und Fahrrädern nur für Bus- und Bahnreisende im öffentlichen Personennahverkehr. Die Anlage wird von der Stadtwerke Buxtehude GmbH betrieben und unterhalten.
2. Die Nutzung der P+R Anlage ist montags bis freitags von 4.00 – 18.00 Uhr kostenpflichtig. Es werden folgende Nutzungsentgelte (\*) erhoben:

<u>PKW</u>	- Jahreskarte	120,00 €	(nur in Verbindung mit HVV / DB - Abo)
	- Monatskarte	15,00 €	
	- Tageskarte	1,00 €	

<u>Fahrrad</u>	- Einzelbox	12 Monate	75,00 €
	- Sammelbox	12 Monate	35,00 €

Änderungen der Nutzungsentgelte werden 6 Wochen vor dem Inkrafttreten öffentlich bekanntgegeben. Jahreskarteninhaber werden in Textform informiert.

3. Die Monats- und Tageskarten für PKW werden über Parkscheinautomaten ausgegeben. Neben Münzgeld kann die Bezahlung auch mit einer Geldkarte erfolgen. Die Bezahlung muss mit passenden Beträgen erfolgen, da der Automat kein Wechselgeld ausgibt.

Die Jahreskarten für Pkw und die Zugangs-Coins für Fahrräder können im Kunden-Center der Stadtwerke Buxtehude GmbH erworben bzw. beantragt werden.

4. Die Parkscheine / Parkausweise sind gut sichtbar im Innenraum hinter der Frontscheibe als Berechtigungsnachweis auszulegen. Bei Nichtauslegung des Parkscheines / Parkausweises oder nicht eindeutig leserlichen Parkscheinen wird Ihr Fahrzeug bei der Verkehrsüberwachung und -ahndung wie ein Fahrzeug ohne Parkschein behandelt. Das heißt, es wird dann ein Verwarnungsgeld / Bußgeld wie bei Nichtauslegung eines gültigen Parkscheins festgesetzt.
5. Das entrichtete Entgelt wird bei Nichtbenutzung der P+R Anlage nicht erstattet. Über Ausnahmen bei längerer Krankheit, Umzug, Arbeitsplatzwechsel o.ä., nicht jedoch Urlaub, wird auf Antrag im Einzelfall entschieden. Dieses gilt nur für die Besitzer einer Jahreskarte und die Nutzer von Fahrradeinzel- oder Fahrradsammelboxen.

(\*) Nutzungsentgelte, brutto inkl. 19 % MwSt.

6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Parkscheines / Parkausweises sowie auf die Nutzung eines bestimmten Stellplatzes. Eine Ausnahme bilden hier die Stellplätze für Jahreskarteninhaber. Hier wird ein bestimmter Stellplatz, der durch Nummerierung kenntlich gemacht ist, von den Stadtwerken zugewiesen. Bei Überfüllung der P+R Anlage besteht im Einzelfall für die Nutzer von Monats- und Jahreskarten kein Anspruch auf Rückforderung oder Minderung des entrichteten Nutzungsentgeltes.
7. Stellplätze, deren Nutzung durch entsprechende Beschilderung nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen – z.B. Behindertenparkplätze,– dürfen nur von diesen genutzt werden. Stellplätze von Jahreskarteninhabern dürfen montags bis freitags in der Zeit von 4.00 – 18.00 Uhr nur von diesen genutzt werden.

Fahrzeuge, die die Benutzung der P+R Anlage behindern oder diese gemäß dieser Benutzungsordnung widerrechtlich nutzen, können auf Kosten und Gefahr des Benutzers entfernt und / oder mit einem Bußgeld belegt werden. Dies gilt ausdrücklich auch für widerrechtliches Parken auf einem Stellplatz für Jahreskarteninhaber. Ausgenommen ist hier die Zeit von 18:00 – 4:00 Uhr, sowie Samstage, Sonn- und Feiertage, wo das Parken generell kostenfrei ist.

8. Im gesamten Bereich der P+R Anlage gilt die Straßenverkehrsordnung. Gesetzliche und behördliche Vorschriften sowie insbesondere die Beschilderung sind zu beachten. Die Nutzung beschränkt sich auf Fahrzeuge, die zum öffentlichen Verkehr zugelassen sind. Die Anlage unterliegt der regelmäßigen Verkehrsüberwachung.
9. Die Benutzung der P+R Anlage einschließlich seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Es erfolgt keine Bewachung, so dass keinerlei Haftung gegen Diebstahl, Beschädigung u.ä. übernommen wird. Ferner ist zu beachten, dass der Winterdienst nur eingeschränkt garantiert werden kann.
10. Der Verlust von Parkscheinen, Parkausweisen und Zugangs-Coins begründet keinen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Ersatz. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob gegen Kostenerstattung in Höhe von 20,- € Ersatz ausgestellt wird.
11. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können die betreffenden Personen von einer weiteren Nutzung ohne jegliche Erstattung etwaiger Kosten ausgeschlossen werden.

Bei weiteren Informationen wenden Sie sich bitte an die

Stadtwerke Buxtehude GmbH  
Ziegelkamp 8  
21614 Buxtehude

Störungsnummer: 04161 727272

**STADTWERKE BUXTEHUDE GMBH**  
Buxtehude, Januar 2012